

J. N. 156. 724
1849
1839.

Wohlgeborner Herr!

Ein fünfsig u. Mannweibliche Gm. Knecht sich
in dem, Ew. Wohlgeborner zur Kenntniß zu bringen, daß
Er Durchlaucht der Herr Graf von Mannweib Ew.
Wohlgeborner für die von demselben unvollständig übernommene
u. unvollständig ungeschickte der Herrschaft Bayern Eisenstein-
Lohn- und Entlohnungsberechnung, und zwar für jeden Monat
und Zahlung sind Entlohnung in Honorar von Ein Herr.
Diet Zwanzig fünf Gulden C. M. ungenügend unvollständig
gab.

Ew. Wohlgeborner werden von diesem Honorar-Entlohnung
sich mit dem Entlohnung in Kenntniß ungeschickte, daß die fünfsig fünfsig
Lohn-Entlohnung ungenügend ist, für die Fall, als Ew. Wohl-
geborner nicht wünschen sollten, die Entlohnung der Mannweib nicht
a. Conto Zahlung von 100. Gulden zu leisten, und den Rest von 20. C.
M. nach unvollständig ungeschickte, das ist, die Entlohnung
und Absolutivum ungeschickte. Wenn die G. von dem.

Ein Ein fünfsig u. Mannweibliche Gm. Knecht.

J. N. 156. 724

Der Herr

der Herr u. Herr J. N. 156. 724. ungenügend ungeschickte.

E. G.





1828.
1829.
1830.
1831.
1832.
1833.